

SATZUNG

für das Jugendamt der Stadt Elsdorf

vom 16. Juni 2011

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NW. S. 952), hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Abschnitt I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Elsdorf zuständig.

§ 3

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Teilorganisationseinheit innerhalb des Fachbereichs Allgemeine Ordnung, Jugend, Schule, Soziales und Recht der Stadtverwaltung.

§ 4

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeausschuss sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Bei der Ausgestaltung der Angebote hat das Jugendamt als durchgängige Leitprinzipien zu beachten:

- Prävention vor Intervention,
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Abschnitt II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 5

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt **9**, und die Zahl der Mitglieder, die nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt **6**. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Elsdorf.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AG-KJHG NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt; sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreffen des neugewählten Jugendhilfeausschusses weiter aus. Zum Mitglied im Jugendhilfeausschuss kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann (Bürgerrechtsinhaberschaft, § 21 Abs. 2 GO).
- (4) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein/ihr Stellvertreter/in werden durch den Jugendhilfeausschuss aus den Reihen der vom Rat bestellten Mitglieder gewählt.
- (5) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Maßgabe von § 5 AJ-KHG NRW mit beratender Stimme an:
 - der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter,
 - der Leiter des Jugendamtes,
 - ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder des Jugendgerichts, der/die vom zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
 - ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Direktorin der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
 - ein/e Vertreter/in der Schulen,
 - ein/e Vertreter/in der Polizei nach Bestellung durch den Landrat des Rhein-Erft-Kreises,
 - je ein Vertreter der ortsansässigen Kirchen.
 Für jedes Mitglied mit beratender Stimme ist ein persönlicher Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.

Darüber hinaus kann der Ausschuss weitere sachverständige Mitglieder mit beratender Stimme als Vertreter lokaler Organisationen gem. § 58 Abs. 3 GO bestellen.

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Gesetz geregelt werden,
 - c) die Jugendhilfeplanung.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) die Jugendhilfeplanung einschließlich der Bedarfsfeststellung für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 24 und 24 a SGB VIII,
 - d) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 KiBiz),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (§ 19 Abs. 1 KiBiz),
 - f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.